

2022-09-20

Sehr geehrte Damen und Herren,

auch aktuell ergeben sich immer wieder noch Änderungen zum Thema Corona, worüber wir Sie heute informieren wollen:

Am 16.9.2022 hat der Bundesrat dem „Gesetz zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und insbesondere vulnerabler Personengruppen vor COVID-19“ zugestimmt, so dass das Gesetz ein Tag nach Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten wird. Danach sind u. a. die Durchführung von Betriebsversammlungen und Einigungsstellen wieder mittels audiovisueller Einrichtungen zulässig. Darüber hinaus wurde eine Regelung zum Verhältnis Quarantäne und Urlaub in das IfSG aufgenommen.

Regelung zu Betriebsversammlungen, Einigungsstellen u. a.

Die Durchführung von Betriebs-, Teil- und Abteilungsversammlungen sowie Betriebsräteversammlungen und Jugend- und Auszubildendenversammlungen mittels audiovisueller Einrichtungen ist wieder zulässig. Das gleiche gilt für Einigungsstellen. Dabei ist es nicht maßgeblich, ob die Versammlung vollständig audiovisuell oder in hybrid stattfindet. Die Neuregelung des § 129 BetrVG ist zunächst bis 7.4.2023 befristet.

Regelung zum Verhältnis Quarantäne und Urlaub

Die bislang nicht geklärte Frage, ob sich Quarantäne und Urlaub ausschließen, wird gesetzlich dahingehend geregelt, dass Quarantänezeiten **nicht** auf den Erholungsurlaub angerechnet werden (§ 59 I neu IfSG)). Muss sich die/der Beschäftigte während eines bereits genehmigten Urlaubszeitraums absondern (in Quarantäne begeben), so sind ihr/ihm die Urlaubstage, die in die Absonderungszeit fallen, wieder gutzuschreiben.

Verlängerung der Kinderkrankengeldregelung in § 45 II a SGB V

Die bereits im März 2022 verlängerte Kinderkrankengeldregelung wurde jetzt noch einmal bis zum 7.4.2023 verlängert.

Danach ergibt sich beim Kinderkrankengeld zumindest bis 7.4.2023 folgende Situation:

- Für Betreuungsfälle ab dem 23.9.2022 können bis 31.12.2022 noch die erhöhten Ansprüche auf Kinderkrankengeld aus 2022 ausgeschöpft werden.

Seite 2 zum Schreiben vom 20. September 2022

- Für Betreuungsfälle ab dem 1.1.2023 bis 7.4.2023 besteht der Anspruch auf Kinderkrankengeld für gesetzlich versichert Berufstätige für das Kalenderjahr 2023 längstens 30 Arbeitstage pro Kind. Für alleinerziehende gesetzlich versicherte Berufstätige beträgt der Anspruch auch 2023 längstens 60 Arbeitstage pro Kind. Die maximale Bezugsdauer beträgt 65 Arbeitstage, bei Alleinerziehenden 130 Arbeitstage auch 2023.

Weiterhin gilt der Anspruch auch für die Fälle, in denen das Kind nicht krank ist, sondern eine Betreuung zu Hause erforderlich ist, weil die Schule oder der Kindergarten bzw. die Klasse oder die Gruppe pandemiebedingt geschlossen ist oder deren Betreten, auch aufgrund einer Absonderung, untersagt wird oder die Präsenzpflcht in der Schule ausgesetzt bzw. der Zugang zum Betreuungsangebot ausgesetzt ist.

Bundesweite Schutzmaßnahmen

Weiter gelten vom 1.10.2022 bis 7.4.2023 u. a. folgende Maßnahmen bzw. können durch die Länder erlassen werden:

- FFP2-Maskenpflicht für Personen über 14 Jahren im öffentlichen Personenfernverkehr. Keine Maskenpflicht mehr im Luftverkehr.
- FFP2-Masken- und Testnachweispflicht für den Zutritt u. a. zu Krankenhäusern sowie zu voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen und vergleichbaren Einrichtungen. Für Beschäftigte gilt, dass ein Coronatest mindestens dreimal pro Kalenderwoche vorzulegen ist.
- FFP2-Maskenpflicht für Patienten und Besucher u. a. in Arzt- und Zahnarztpraxen.

Optionale, weitergehende Schutzmaßnahmen der Länder

Die Länder können verschärfende Regelungen erlassen, um die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems oder der sonstigen kritischen Infrastruktur zu gewährleisten wie z. B.:

- Maskenpflicht im öffentlichen Personennahverkehr.
- Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen, in denen sich mehrere Personen aufhalten.
- Verpflichtung zur Testung in bestimmten Gemeinschaftseinrichtungen sowie Schulen und Kindertageseinrichtungen.
- Maskenpflicht u. a. in Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen für Beschäftigte und für Schülerinnen und Schüler ab dem fünften Schuljahr, wenn dies zur Aufrechterhaltung eines geregelten Präsenz-Unterrichtsbetriebs erforderlich ist.

Stellt ein Landesparlament für das gesamte Bundesland oder eine konkrete Region anhand bestimmter, gesetzlich geregelter Indikatoren eine konkrete Gefahr für die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems oder der sonstigen kritischen Infrastruktur fest, können dort noch weitergehende verschärfende Maßnahmen angeordnet werden.

Seite 3 zum Schreiben vom 20. September 2022

Geänderte Coronavirus-Einreiseverordnung

Die Coronavirus-Einreiseverordnung vom 28.9.2021 in der Fassung vom 30.5.2022 wurde bis zum 30.9.2022 verlängert. Inhaltliche Änderungen wurden jedoch keine vorgenommen.

Coronaverordnung des Landes Baden-Württemberg

Die aktuelle Coronaverordnung des Landes Baden-Württemberg wurde bis 23.9.2022 verlängert. Inhaltliche Änderungen wurden jedoch keine vorgenommen.

Über die weiteren Entwicklungen werden wir Sie wie üblich informieren.

Mit freundlichen Grüßen und bleiben Sie gesund

gez. Arne Hilt

gez. Martina Grühbaum